

Postentgelt bar bezahlt

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 21. Jänner 2011

2. Stück

3. Gesetz: **Kärntner Agrarbehördegesetz**

4. Gesetz: **Landwirtschaftskammergesetz 1991; Änderung**

3. Gesetz vom 4. November 2010 über die Einrichtung einer Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung (Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG)

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Artikels II des Agrarbehörden-gesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Agrarbehörde erster Instanz
- § 2 – Organisation
- § 3 – Bestellungsvoraussetzungen
- § 4 – Sprachliche Gleichstellung
- § 5 – Verweise
- § 6 – Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 1

Agrarbehörde erster Instanz

(1) Die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) obliegt im Land Kärnten in erster Instanz dem Amt der Kärntner Landesregierung als Behörde, bei welchem diese Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz“ zusammengefasst werden.

(2) Die Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung untersteht in Angelegenheiten des inneren Dienstes dem Landeshauptmann und dem Landesamtsdirektor.

(3) Die Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung kann durch Gesetz auch zur Besorgung anderer Vollziehungsaufgaben des Landes Kärnten berufen werden. In diesen Fällen besorgt sie

die Geschäfte unter der Leitung des nach der Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

§ 2

Organisation

(1) Die mit der Besorgung der Angelegenheiten nach § 1 betraute Organisationseinheit des Amtes der Kärntner Landesregierung besteht aus einem Leiter und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Bediensteten.

(2) Innerhalb der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung ist ein eigener „agrartechnischer Dienst“ einzurichten, der die agrartechnischen Bediensteten unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Bediensteten, unbeschadet der Befugnisse des Leiters der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung zur einheitlichen Leitung der Behörde, zu.

(3) Die näheren Vorschriften über die Organisation und den Geschäftsgang der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung haben die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen.

§ 3

Bestellungsvoraussetzungen

(1) Zum Leiter der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung darf nur ein rechtskundiger Bediensteter, zum technischen Leiter des agrartechnischen

Landesgesetzblatt 2011, Stück 2, **Nr. 3, Nr. 4**

Dienstes nur ein Bediensteter bestellt werden, der Absolvent der Universität für Bodenkultur entweder kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung oder Absolvent einer gleichwertigen Fachrichtung einer Universität oder Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Berufsqualifikationen, die in einem anderen Staat, auf dessen Staatsgebiet erworbene Berufsqualifikationen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration anzuerkennen hat, erworben werden, sind diesen gleichgestellt.

(2) Der Leiter der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung und der technische Leiter des agrartechnischen Dienstes müssen vor ihrer Bestellung eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im Agrardienst aufweisen.

§ 4**Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5**Verweise**

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6**Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) tritt das Gesetz vom 7. Februar 1950 betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, LGBL Nr. 13/1950, außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) anhängige Verwaltungsverfahren bei der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt oder der Agrarbezirksbehörde Villach sind als solche der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt oder der Agrarbezirksbehörde Villach weiterzuführen.

(4) Die Bediensteten der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt und der Agrarbezirksbehörde Villach werden dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Erfüllung der Aufgaben der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung nach den Be-

stimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und des Kärntner Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 1994 zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Dienstrechtliche Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag getroffen werden, sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) wirksam werden.

(5) Soweit in den §§ 55, 67 und 85 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 sowie in § 5 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes auf das Wort „Agrarbezirksbehörde“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) an dessen Stelle die Wortfolge „Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.

Der Präsident des Landtages:

Lobnig

Der Landesrat:

Dr. Martinz

4. Gesetz vom 4. November 2010, mit dem das Landwirtschaftskammergesetz 1991 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Landwirtschaftskammergesetz 1991, LGBL Nr. 127, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 – K-LWKG“.

2. In § 1 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Klagenfurt“ durch die Wortfolge „Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landwirtschaftskammer ist selbstständiger Wirtschaftskörper. Sie kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen.“

Landesgesetzblatt 2011, Stück 2, **Nr. 4**

4. In § 3 wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 3 und 4 GewO 1994“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 lit. a entfällt der Ausdruck „, BGBl. Nr. 149,“.

6. In § 4 Abs. 1 lit. b entfällt die Wortfolge „, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 159/1968“.

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Entscheidung über die Mitgliedschaft

(1) Über die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer entscheidet in Zweifelsfällen von Amts wegen oder auf Antrag jener Person, die für sich die Mitgliedschaft behauptet oder bestreitet, der Vorstand der Landwirtschaftskammer mit schriftlichem Bescheid. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anzuwenden.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. Im Berufungsverfahren hat die Landwirtschaftskammer Parteistellung.“

8. Die Überschrift von § 6 lautet:
„Aufgaben der Landwirtschaftskammer“

9. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Der Wirkungskreis“ durch die Wortfolge „Die Aufgaben“ und das Wort „erstreckt“ durch das Wort „erstrecken“ ersetzt.

10. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Eigener und übertragener Wirkungsbereich

(1) Die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich sind in eigener Verantwortung und frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen. Die Landwirtschaftskammer hat das Recht, im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen.

(2) Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Gesetz zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen wurden, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(3) Angelegenheiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft nach §§ 4 und 4a sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Angelegenheiten nach §§ 5 und 6 Abs. 2 und 3 sind, soweit es sich um keine Kammermitglieder gemäß § 4 Abs. 1 handelt, solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

Im übertragenen Wirkungsbereich ist die Landwirtschaftskammer an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(4) Die Landwirtschaftskammer hat ihre Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfüllen.“

11. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Wirkungskreis“ durch das Wort „Wirkungsbereich“ ersetzt.

12. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Wirkungskreises“ durch das Wort „Wirkungsbereiches“ ersetzt.

13. § 9 lautet:

„§ 9
Organe

(1) Die Organe der Landwirtschaftskammer sind aus dem Kreis der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(2) Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) die Fachausschüsse der Vollversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) der Präsident.“

14. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bundes-Verfassungsgesetzes“ durch die Abkürzung „B-VG“ ersetzt.

15. In § 12 Abs. 4 und 6 wird die Wortfolge „den nach der Wahlordnung in Betracht kommenden Ersatzmann“ durch die Wortfolge „das nach der Wahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied“ ersetzt.

16. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Wirkungskreis“ durch das Wort „Wirkungsbereich“ ersetzt.

17. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Wirkungskreis“ durch das Wort „Wirkungsbereich“ ersetzt.

18. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Wirkungskreis“ durch das Wort „Wirkungsbereich“ ersetzt.

19. In § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „– ausgenommen den Bereich der Politischen Expositur Feldkirchen – sowie für den Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt“ durch die Wortfolge „sowie

Landesgesetzblatt 2011, Stück 2, **Nr. 4**

für den Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt und die Wortfolge „der politischen Expositur Feldkirchen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in Feldkirchen“ durch die Wortfolge „des politischen Bezirkes Feldkirchen in Feldkirchen in Kärnten“ ersetzt.

20. In § 27 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die österreichische Staatsbürgerschaft“ die Wortfolge „oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern“ eingefügt.

21. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kammerumlage ist jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) zu erheben und setzt sich aus einem Grundbetrag in der Höhe von 21,80 Euro und einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage zusammen.“

22. In § 32 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „BGBI. Nr. 149, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996,“ und wird die Wortfolge „Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch die Wortfolge „Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955“ ersetzt.

23. § 32 Abs. 8 lautet:

„(8) Für die Entrichtung der Kammerumlage gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden auf die Erhebung der Kammerumlage die Bundesabgabenordnung – BAO, das Finanzstrafgesetz – FinStrG und die Abgabenexekutionsordnung – AbgEO Anwendung.“

24. In § 32 Abs. 9 wird das Wort „vier“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

25. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beitrag darf für den Einzelfall mit nicht mehr als 10 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt werden; er beträgt aber für das Kalenderjahr mindestens 14,60 Euro.“

26. In § 34 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz“ der Ausdruck „1991 – AVG“ eingefügt.

27. In § 34 Abs. 6 wird die Wortfolge „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ durch die Abkürzung „VVG“ ersetzt.

28. In § 34 Abs. 7 wird die Wortfolge „der Exekutionsordnung“ durch die Abkürzung „EO“ ersetzt.

29. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch die Abkürzung „ASVG“ ersetzt.

30. In § 38 wird das Wort „Zweckmäßigkeit“ durch das Wort „Sparsamkeit“ ersetzt.

31. Nach dem 3. Abschnitt wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:

„4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 40 Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2010;
- b) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2010;
- c) Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2010;
- d) Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 486/1984;
- e) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009;
- f) Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009;
- g) Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010;
- h) Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2010;
- i) Abgabenexekutionsordnung – AbgEO, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2009;
- j) Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2008;

Landesgesetzblatt 2011, Stück 2, **Nr. 4**

- k) Exekutionsordnung – EO, RGBL. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010; zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/260/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 29. Juni 2004, S 35 umgesetzt.
- l) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

Der Präsident des Landtages:

Lobnig

Der Landesrat:

Dr. Martinz

Herausgegeben vom Land Kärnten. Hersteller: Kärntner Druckerei, 9010 Klagenfurt am Wörthersee. Abonnentenbezug:
Kärntner Druck- und Verlagsges. m. b. H., Viktringer Ring 28, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 58 66-104.
Einzelbezug: Kärntner Buchhandlung, Neuer Platz 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 54 6 96.